

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

ÖFFENTLICHE SITZUNG VOM 28. OKTOBER 2025

Anwesend: STOFFELS - Bürgermeister – Vorsitzender;
MIESEN, RAUW, PFLIPS und JOSTEN – Schöffen;
SCHMITZ, THEISSEN, MEYER, MAUSEN, SCHRÖDER, ROEHL, SCHMITT, ADAMS,
MERTENS und HAEP – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: HEUZE und STEFFENS – Ratsmitglieder.

**Punkt 31. Festlegung der Zuschlagssteuer auf den Immobilienvorabzug für das
Wirtschaftsjahr 2026 (D.K.Nr. 484.111)**

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 248-256 und 464-470 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer 1992;
Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Gesetzbuches zur gütlichen
Beitreibung und Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen,
veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund der Artikel 35 und 174 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Artikels 8, 1. des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen
Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Nach Durchsicht des Rundschreibens vom 8.10.2025 des Herrn Ministerpräsidenten PAASCH über
die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache,
insbesondere Kapitel III.1.2. Zuschlagssteuern und III.1.3.2. Besondere Empfehlungen, 3.;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, das finanzielle Gleichgewicht der Gemeinde
zu sichern und der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst
auszuüben sowie die gewünschte Politik zu führen;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom
30.09.2025;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 15.10.2025;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Für das Wirtschaftsjahr 2026 werden zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN 1.900
Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug erhoben;

Artikel 2. Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben;

Artikel 3. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in
Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen
Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes und dem ÖDW, Abteilung
Festlegung und Kontrolle zugestellt.

Namens des Rates:

Für gleich lautenden Auszug:

Büllingen, den 03.11.2025



Die Generaldirektorin,
Julia KEIFENS



Der Bürgermeister,
Rainer STOFFELS

